

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 2002

43. Stück

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2002)
82. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe geändert wird

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2002)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. Oktober 2002 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Oktober 2002 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 23. Juli 2002.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

82. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe geändert wird

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995, LGBl. Nr. 73/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 52/1999 und LGBl. Nr. 65/2001, betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Tarif) hat zu lauten:

„Tarifpost	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Euro
I. Beschaffung der Unterlagen, Versargen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes		
1. Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages		40,55
2. Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung		35,21
3. a) Waschen		19,21
b) Rasieren		11,74
c) Ankleiden		38,41

4. Einsargen des Toten	26,68
5. Angurten des Toten	9,60
6. Schließen des Sarges	
a) einfaches Verschließen	5,34
b) Verkitten und Verschrauben	23,47
c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	48,02
7. Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	56,55
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	3,56
8. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	9,60
9. Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	39,48
II. Aufbahrung	
10. Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	12,80
11. Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	17,07
12. Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	7,47
13. Drapierung des Aufbahrungstisches	10,67
14. Beistellung von Leuchtern mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung pro Stück	5,34
15. Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	33,08
16. Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	10,67
17. Beistellung von Kranzständen pro Stück	2,13
18. Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	21,34
19. Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die erste Klasse	32,01
zweite Klasse	26,68
dritte Klasse	12,80
20. Abräumen und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die erste Klasse	32,01
zweite Klasse	26,68
dritte Klasse	14,94
21. Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	410,80
zweiter Klasse	263,55
dritter Klasse	116,30
III. Kondukt und Bestattung	
22. Beistellung eines Arrangeurs	35,21
23. Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	34,14
24. Bekleidungs pauschale je Sarg- oder Lampionträger	6,40
25. Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	70,42
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	10,63
26. Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrers) bis höchstens 3 Kilometer	52,28
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	10,63
27. Konduktfahrten mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	27,74
28. Beistellung des Bahrwagens	35,21
29. Beistellung der Tragbahre	9,60
30. Beistellung eines Versenkungsapparates	29,88
31. Beistellung einer Lautsprecheranlage	38,41
32. Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	27,74
33. Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	30,94
IV. Überführung im Inland	
34. Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	1,94
Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	8,99
Zuschlag bis 40 Kilometer	62,95
Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	35,21“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.8.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 1 (Tarif) der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. August 1999, LGBl. Nr. 52/1999, und vom 17. Dezember 2001, LGBl. Nr. 65/2001, betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan

